

Durchführungsbestimmung zur gemeinsamen Umsetzung des Projektes „Schwimminitiative Niedersachsen“

(Stand 14.01.2025)

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Vor dem Hintergrund der enormen Bedeutung der Schwimmfähigkeit in der Bevölkerung besteht weiterhin die Notwendigkeit, insbesondere jungen Menschen entsprechende Angebote zum Erlernen der Schwimmfähigkeit zu unterbreiten. Ergänzend sollen inklusive Angebote (Menschen mit und ohne Behinderung lernen zusammen schwimmen) gefördert werden.

Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum erstreckt sich vom 15.01.2025 bis 31.12.2025.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) sind, DLRG-Ortsgruppen, die ordentliches Mitglied im LSB sind, Landesfachverbände, die ordentliches Mitglied im LSB sind sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind.

4. Fördervoraussetzung

- Fördervoraussetzung ist, dass der Antragsteller die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.
- Es müssen mindestens 8 Teilnehmende, die ihren ersten Wohnsitz in Niedersachsen haben, den Schwimmkurs besuchen (insbesondere Kinder und Jugendliche); die Höchstanzahl beträgt 15 Teilnehmende.
- Ein Schwimmkurs umfasst mindestens 8 Lerneinheiten (LE).
- Eine LE entspricht mindestens 45 Minuten.
- Die Maßnahmen (Schwimmkurse) dürfen nicht im Rahmen einer anderen Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes über den LSB bezuschusst werden.
- Die Übungsleiterin/der Übungsleiter muss für den Zeitraum der Maßnahme über eine gültige DOSB C-Lizenz/Lehrschein der DLRG für die Sportart Schwimmen/Rettungsschwimmen oder über eine höherwertige Qualifikation, z.B. Lehrkraft mit Fakultas Sport mit Nachweis der Rettungsfähigkeit, Fachangestellte für Bäderbetriebe verfügen, bzw. bei Anfängerschwimmkursen über die LSN-ÜLAS Qualifikation, Ausbildungshelfer- und Ausbildungshelferin in der Anfängerschwimmausbildung AHAS.
- Mit der Maßnahme darf nicht vor Erhalt der Fördermittelzusage begonnen werden.

5. Gegenstand der Förderung

Das Projekt unterstützt Maßnahmen von Antragsberechtigten, die Schwimmkurse vor Ort anbieten. Hierbei sollen insbesondere Seepferdchen- und Bronze-Kurse gefördert werden. Ergänzend können auch Silber- und Goldkurse sowie Seepferdchen-Vorstufen-Kurse gefördert werden.

Förderfähig sind folgende Ausgaben:

- Honorare für gemäß Ziffer 4 qualifizierte Übungsleitende bis max. 45 € je LE und für maximal zwei Helfende bis max. 20 € je LE (die Zahl der jeweils abgerechneten LE darf die Dauer des Kurses nicht überschreiten). Die Honorare sind unbar auszuzahlen.
- Nach Bewilligung aber vor Kursbeginn angeschaffte Materialien zur Durchführung des Kurses bis max. 300 € je Kurs.
- Wasserflächenmieten.
- Eintrittsgelder.
- Kursgebühr (z.B. Übernahme der Kursgebühren für sozial benachteiligte Teilnehmende)

Es gelten die „Grundsätzlichen Regelungen“ von Ziffer 10 der allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände (ohne dass hierdurch die vorgenannten förderfähigen Ausgaben erweitert werden), die auch auf die geförderten Vereine anzuwenden sind.

6. Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung des Schwimmkurses erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung. Es können pro Teilnehmenden pro Kurs 60,00 € in Ansatz gebracht werden. Unabhängig von der tatsächlichen Anzahl Teilnehmender und der tatsächlich durchgeführten LE beträgt die Höchstförderung je Kurs 600,00 €.

Für die aktiven Teilnehmenden an den Schwimmkursen hat der LSB mit seiner sj Nds. eine Unfall- und Haftpflichtversicherung bei der ARAG Sportversicherung abgeschlossen.

7. Antragsverfahren

Antragsteller stellen ihre Anträge mit einem vorgegebenen Antragsformular (Vordruck) beim LSN oder der DLRG, wobei DLRG-Ortsgruppen über den DLRG Landesverband und Sportvereine, Landesfachverbände (außer DLRG) und Sportbünde über den Landesschwimmverband Anträge stellen. Die Antragstellung und die Bewilligung erfolgen bis zur Höhe des o.g. maximalen Festbetrages.

8. Nachweisführung und Mittelauszahlung

Die Abrechnungen sind beim LSN bzw. der DLRG bis spätestens 15.01.2026 einzureichen. Beide Verbände können bis 31.01.2026 Mittel per Mittelabforderung beim LSB abrufen. Nach Durchführung der Maßnahme übermittelt der Antragsteller je Schwimmkurs die ausgefüllte Teilnehmerliste (Verwendungsnachweis; Vordruck) an den die Maßnahme bewilligenden Verband (LSN oder DLRG). Nach Prüfung der Teilnehmerliste durch den LSN oder die DLRG erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages je durchgeführtem Schwimmkurs auf das im LSB-Intranet hinterlegte Vereinskonto. Ausgabebelege, die nachweisen, dass für den jeweiligen Kurs Ausgaben angefallen sind (z. B. Honorar, Eintritt, Kursgebühr Materialbeschaffung, Wasserflächenmiete), sind nicht vorzulegen. Die Belege für förderfähige Ausgaben mindestens in Höhe des abgerufenen Förderbetrages verbleiben beim Letztempfänger und sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten. Eventuell im Zusammenhang mit der Maßnahme erzielte Einnahmen müssen nicht gegengerechnet werden.

9. Prüfung der Mittelverwendung

9.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung (Verwendungsnachweis, ggf. Ausgabebelege) obliegt dem LSN bzw. der DLRG. Darüber hinaus sind LSB bzw. Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Letztempfängern und den Landesfachverbänden (LSN und DLRG) vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz – NSportFG).

9.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen diesen Durchführungsbestimmungen bzw. der zu Grunde liegenden Vereinbarung sowie den zugehörigen Anlagen abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger (LSN, DLRG Niedersachsen bzw. den Letztempfängern) an den LSB zurückzuzahlen. Über die Geltendmachung gegenüber den betroffenen Vereinen und Sportbünden entscheidet der jeweilige Verband in eigener Verantwortung. Die Rückzahlungspflicht beider Verbände gegenüber dem LSB bleibt davon unberührt.

9.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Mitgliedsvereins, Sportbundes bzw. Landesfachverbandes zurückzuerstaten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

9.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

10. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung gilt nur in Verbindung mit der „Vereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung des Projekts „Schwimminitiative Niedersachsen“, die zwischen dem LSB mit seiner sj Nds., dem LSN und der DLRG geschlossen wurde für die Laufzeit des Projekts.